



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.07.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29958 –

Frage Nummer 12 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Ausweispapieren ist der in der vergangenen Woche festgenommene IS-Terrorverdächtige in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wie ist der aktuelle Aufenthaltsstatus des Verdächtigen und lagen bereits vor der Festnahme Straftaten oder Abschiebegründe gegen den Verdächtigen vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage u. a. auf die aktuelle Berichterstattung (u. a. Stern, Bayerischer Rundfunk, Süddeutsche Zeitung) anlässlich der Verhaftung eines mutmaßlichen Terroristen des „Islamischen Staats“ mit tadschikischer Staatsangehörigkeit am Donnerstag, den 29.06.2023 im Landkreis Kronach, bezieht.

Die Einreise erfolgte mit einem gültigen tadschikischen Reisepass. Aufgrund einer erfolgten Asylantragstellung befindet sich der Betroffene im Status der Aufenthaltsgestattung und ist daher nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Fragestellung, ob bereits vor der Festnahme Straftaten gegen den Verdächtigen vorlagen, zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.